# **Amtsblatt**Regierung von Niederbayern



Nr. 4 Freitag, 22. März 2019 59. Jahrgang

# Energiewirtschaftsrecht

#### **Forstrecht**

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher; Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern (Az. 11-7833.1-8) und der Regierung der Oberpfalz (Az. 11-7702-10)

vom 3. Dezember 2018......S. 24

#### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 des Zweckverbandes

- Wasserversorgung Bayerischer Wald...... S. 26

- Hafen Straubing-Sand...... S. 26

## Landes- und Regionalplanung

#### Planung und Bau / Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG alt); B 388 Vilsbiburg - Pfarrkirchen;

# Energiewirtschaftsrecht

21-3321-106

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, beabsichtigt, an der 110-kV-Freileitung Pfarrkirchen - Eggenfelden, Ltg. Nr. O47, Masterhöhungen mit Fundamentverstärkungen zur Verbesserung der Bodenund Objektbeschaffentheit von insgesamt vier Freileitungsmasten (Mast Nrn. 29, 40, 45, 47).

Ltg. Nr. O47 Mast Nr.	Maßnahme	FlNr.	Gemarkung
29	Masterhöhung mit	601	Langeneck
	Fundamentverstärkung		
40	Masterhöhung mit	298	Lohbruck
	Fundamentverstärkung		
45	Masterhöhung mit	1004	Hammersbach
	Fundamentverstärkung		
47	Masterhöhung mit	898 &	Hammersbach
	Fundamentverstärkung	892	

Für das Vorhaben nach § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) war gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 24. Februar 2019 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.

Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

24 RABI. Nr. 4/2019

#### **Forstrecht**

Die nachstehend abgedruckte gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz vom 3. Dezember 2018 ist im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 50, 73. Jahrgang veröffentlicht worden. Sie ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

## Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern (Az. 11-7833.1-8) und der Regierung der Oberpfalz (Az. 11-7702-10) vom 3. Dezember 2018

Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148), zuletzt geändert durch Art. 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474), gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBI. S. 589), folgende

#### Anordnung:

## 1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung). Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald.

## 2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

# 3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

## 4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sach-

kundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBI. I S. 1953), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff. PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, Az. F 4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in "Natura-2000"-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

## 5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle haben Eigentümer und Nutzungsberechtigter die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

#### 6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern1 - 5 der Anordnung wird angeordnet.

# 6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBI. I S. 686), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer eins bis fünf genannten Maßnahmen begegnet werden. Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

RABI. Nr. 4/2019 25

#### 7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) verpflichtet, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

#### 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2023.

#### Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form einzulegen, soweit sich das betroffene Grundstück

- a) auf dem <u>Gebiet des Regierungsbezirks Nieder-bayern</u> befindet, bei der <u>Regierung von Nieder-bayern</u>, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut,
- auf dem <u>Gebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz</u> befindet, bei der <u>Regierung der Oberpfalz</u>, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene

Anordnung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI. S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landshut, 3. Dezember 2018 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident

Regensburg, 3. Dezember 2018 REGIERUNG DER OBERPFALZ

> Christoph Reichert Regierungsvizepräsident

26 RABI. Nr. 4/2019

# Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 18 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf
in den Aufwendungen auf

und im Vermögensplan
in den Einnahmen auf
in den Ausgaben auf

14.655.000 €

14.845.000 €

5.495.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 3.100.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

#### 8 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Deggendorf, 25. Februar 2019 ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD, SITZ DEGGENDORF

> Christian Bernreiter Landrat Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für das Wirtschaftsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen
in Höhe von
und
mit Aufwendungen in Höhe von
und
im Vermögensplan mit Einnahmen
und Ausgaben in Höhe von
6.550.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von  $5.610.000 \in$  festgesetzt.

**§ 3** 

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2019 auf 942.000 € festgesetzt.

§ 5

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird in Höhe von 390.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

п

- (1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 11. Februar 2019, Az. 12-1444.33-1-3 erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf

Straubing, 26. Februar 2019 ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

> Markus Pannermayr Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

RABI. Nr. 4/2019 27

# Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung
des Regionalen
Planungsverbandes Regensburg
über die
89. Sitzung
des
Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes
Regensburg Region (11)

Die 89. Sitzung des Planungsausschusses findet am

Freitag, 12. April 2019 um 10:00 Uhr im Saal des Landratsamtes in der Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

statt.

## Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift der 88. Sitzung
- 2. Grußwort von Herrn Regierungspräsidenten Axel Bartelt
- Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019
- 4. Feststellung der Jahresrechnung 2018

- 5. Bericht zur Rechnungsprüfung 2017
- Fortschreibung des Kapitels "Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg"- Auswertung des ergänzenden Anhörungsverfahrens und Beschlussfassung
- Teilfortschreibung des Kapitels B VI 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" Auswertung des ergänzenden Anhörungsverfahrens und Beschlussfassung
- Fortschreibung des Kapitels "Soziale und kulturelle Infrastruktur" - Vorstellung der bisherigen Schritte sowie des Gutachtens durch Herrn Dr.-Ing. Björn Schwarze
- Fortschreibung des Kapitels "Freiraum, Natur und Landschaft" - Information über Sachstand und weiteres Vorgehen
- 10. Sonstiges

Neumarkt i.d.OPf., 28. Februar 2019 REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG Region 11

> Willibald Gailler Landrat Verbandsvorsitzender

28 RABI. Nr. 4/2019

# Planung und Bau / Straßenrecht

31/32-4354.21-16/B388

B 388 Vilsbiburg - Pfarrkirchen; Planfeststellung für den Ausbau zwischen Eggenfelden und Pfarrkirchen, Zusatzfahrstreifen Bauabschnitt 2 von Abschnitt 820, Station 0,072 bis Abschnitt 840, Station 0,171 mit Umbau des Knotens B 388 / PAN 20 im Gebiet der Stadt Eggenfelden und der Gemeinde Hebertsfelden, Landkreis Rottal-Inn

#### Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG alt)

1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, beabsichtigt, die Bundesstraße 388 zwischen Eggenfelden und Edhof mit einem Zusatzfahrstreifen zu ergänzen. Das Planfeststellungsverfahren wurde mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 10. Januar 2018 eingeleitet. Die überarbeitete Planung hat den Stand vom 1. März 2018. Der Anbau erfolgt wahlweise, abhängig von verschiedenen Faktoren wie Bebauung, Bahnlinie etc., nördlich und südlich der Bundesstraße. Aufgrund des Neubaus der Brücke über die Bahnlinie wird die Bundesstraße im Bereich zwischen Bau-km 0+870 bis 1+660 nach Süden verschwenkt. Die höhengleiche Kreuzung einer Gemeindeverbindungsstraße bei Spanberg wird planfrei hergestellt. Auch der Knoten B 388 / Kreisstraße PAN 20 bei Edhof wird in einen höhenfreien Anschluss mit zwei Verbindungsästen umgebaut. Die Gesamtlänge des Ausbaus der B 388 beträgt 3,07 km und der Neubau der PAN 20 beträgt 0,55 km. Für den Ausbau werden ca. 2,7 ha Fläche neu versiegelt, 6,4 ha werden neu überbaut. Im Zuge des Bauvorhabens sind rund 65.000 m³ Erdmassen abzutragen. Der Auftrag beträgt 80.000 m3. Es werden sieben Ingenieurbauwerke und verschiedene Stützmauern hergestellt. Mit dem Vorhaben sollen Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität in diesem Bundesstraßenabschnitt erhöht werden.

Es ist eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG alt) durchzuführen.

- 2. Die Regierung von Niederbayern hat auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Passau das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG überschlägig geprüft und gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
- 3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
  - Erläuterungsbericht vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 1. März 2018
  - Übersichtskarte M 1 : 25.000 vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblatt) vom 1. März 2018

- Übersichtslageplan M 1: 5.000 vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblatt) vom 1. März 2018
- Straßenquerschnitte B 388 / PAN 20 vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 1. März 2018
- Lagepläne und Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 1. März 2018
- Bauwerksverzeichnis vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 1. März 2018
- Höhenpläne M 1 : 2.500/250 vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 1. März 2018
- Ingenieurbauwerke vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 1. März 2018
- Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 1. März 2018 und Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblatt) vom 1. März 2018
- Unterlagen zum Naturschutzrecht vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 1. März 2018
- Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 1. März 2018
- Unterlagen zum Grunderwerb vom 20. Dezember 2007 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 1. März 2018
- Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG vom 1. März 2018
- Nähere Informationen zu dem Vorhaben und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeit beim Staatlichen Bauamt Passau, Am Schanzl 2, 94032 Passau oder der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel. 0871/808-1470, eingesehen werden.
- Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Landshut, 1. März 2019 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident